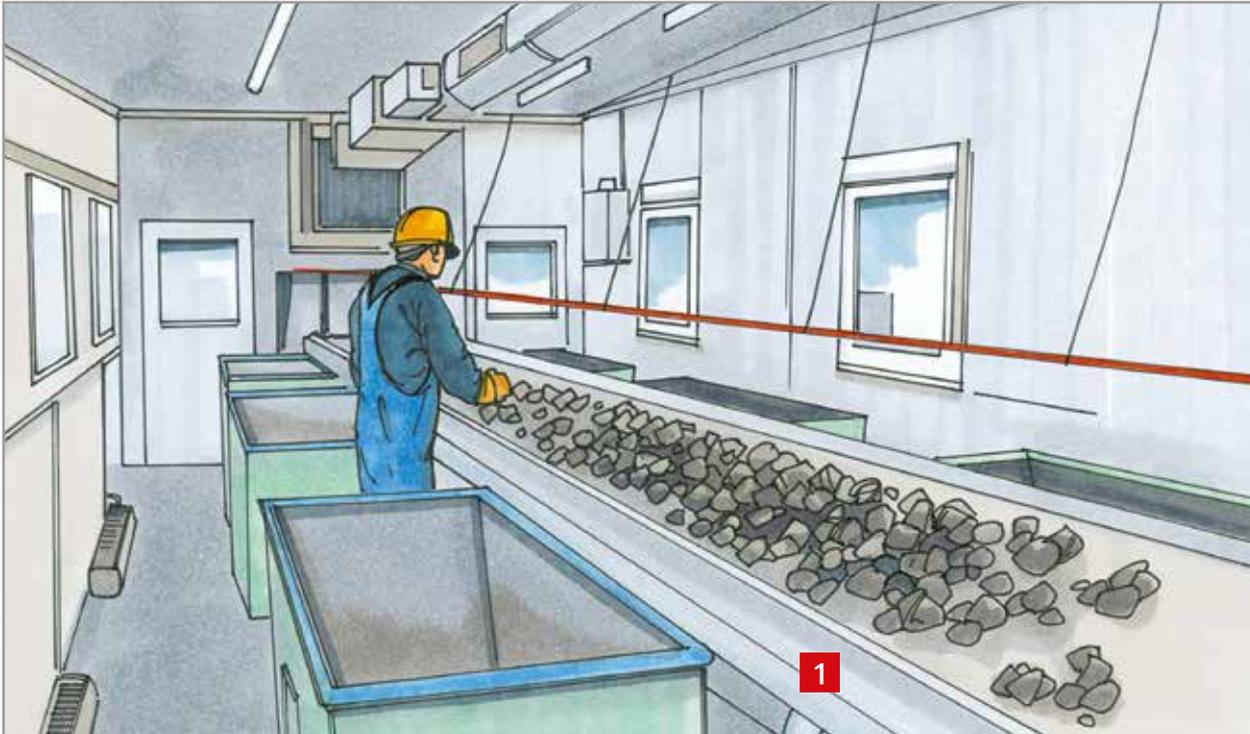


C 4.1 Lesestation in stationären Anlagen



Mögliche Gefahren



- Verletztwerden durch die Fördereinrichtung, z. B. an Einzugsstellen an Förderbändern
- Verletztwerden durch das zu sortierende Material, z. B. durch scharfkantige Gegenstände
- Absturz von der Anlage
- Gesundheitsschäden durch die Umgebungsbedingungen, z. B. Lärm, Staub, Hitze, Kälte
- Gesundheitsschäden durch die Freisetzung von Schadstoffen, z. B. Mikroorganismen

Maßnahmen



Technische Anforderungen

- An Lese- und Sortierstellen müssen
 - das Förderband und seine Tragrollen seitlich eingriff- und einzugsicher verkleidet sein **1**,
 - Not-Halt-Einrichtung (Not-Aus), Ein- und Aus-Schalter sowie Netztrenneinrichtung (Hauptschalter) in unmittelbarer Nähe installiert sein.
- An Öffnungen, durch die das aussortierte Material befördert wird, darf keine Absturzstelle bestehen.

Maßnahmen



- Hebehilfen, Sortierhilfen, handgeführte elektrische Maschinen, druckluftbetriebene Werkzeuge und Handwerkzeuge müssen möglichst mit Hilfe von speziellen Haltevorrichtungen (Balancier) über der Sortierstelle gehalten werden.
- Zugänge zu Lesestationen sind als Treppe oder Laufsteg auszuführen.
- Der Standplatz für den Beschäftigten in der Lesestation muss waagrecht ausgeführt und ergonomisch gestaltet sein. Kalte Metallteile, die ständig berührt werden können, müssen isoliert werden.
- Die Lesestation muss als Kabine **2** ausgeführt, beleuchtet, entstaubt, schwingungstechnisch entkoppelt und klimatisiert sein.
- Bei Vorhandensein von Schadstoffen sind die Anforderungen im **Kapitel C 4.5** zu beachten.



Betriebsanweisungen

- Die Beschäftigten müssen vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen anhand von Betriebsanweisungen unterwiesen werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu organisieren. Hierzu erfolgt die betriebsärztliche Beratung.

Persönliche Schutzausrüstung

Auswahl gemäß Gefährdungsbeurteilung, hier insbesondere

- Gehörschutz
- Schutzhelm
- Schutzschuhe
- Augen- oder Gesichtsschutz
- Schutzhandschuhe
- eng anliegende Kleidung (dringend erforderlich)

Weitere Informationen



- TRBA 214 „Abfallbehandlungsanlagen“
- Kapitel A 2.9, C 4.5